



# **Regionsordnung**

der

**Region Kurhessen**

des

**Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und**

**Pfadfinder**

**-VCP-**

## **REGION KURHESSEN**

---

### **I. Gliederungsbegriff**

Die Region Kurhessen des VCP ist ein Teil des VCP Landes Hessen und damit ein Teil des Bundesverbandes des VCP. Sie erkennt die Bundesordnung des VCP sowie die Landesordnung des VCP Hessen an. Sie versteht die Regionsordnung als deren Ergänzung.

Die Region ist geographisch durch die in der Landesordnung des VCP Hessen angegebene Karte bestimmt, sie umfasst personell alle Mitglieder des VCP, die im Bereich der Region ihren Wohnsitz haben oder in der Region mitarbeiten, gemäß Abschnitt 4.1 (Persönliche Mitgliedschaft und Vertretung) und 8.2 (Interpretation von 4.1) in der Bundesordnung.

### **II. Grundlagen der Arbeit der Region**

Grundlage der Arbeit der Region ist die Arbeit in den Stämmen und den Neuanfängen (im folgenden Stamm genannt) und deren Untergliederungen in Sippen und Gruppen. Diese haben ihrer Arbeit die vorgenannten Ordnungen als verbindlich zugrunde zulegen.

Die Arbeit des VCP ist durch Vielfalt geprägt, daher können sich in der Region aufgrund gewachsener Strukturen Arbeitsgemeinschaften bilden, die Ausdruck verschiedener Arbeitsformen sind. Die Region stellt sicher, dass bei ihrer Willensbildung die vorhandenen Arbeitsformen angemessene Berücksichtigung finden.

### **III. Organe der Region**

Die Organe der Region sind:

- Die Regionsversammlung (RV)
- Der Regionsrat (RR)
- Die Regionsleitung (RL)
- Der Freundes- und Fördererkreis der Region Kurhessen e.V.(FFK e.V.)
- Der Regionsversammlungsvorstand (RVV)

## **REGION KURHESSEN**

---

### **1.0 Die Regionsversammlung**

Die RV ist das oberste Organ der Region. Sie ist die Vertretung der Mitglieder der VCP-Region Kurhessen. Sie fasst die für die Arbeit der Region notwendigen Beschlüsse, Richtlinien und Grundlagen. Die Vermögens- und Finanzangelegenheiten überträgt sie dem Rechtsträger, dem FFK e.V.

Die RV gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **1.1 *Beschlussfassung***

Die RV berät und beschließt:

- die Regionsordnung
- die Jahresplanung und besondere Vorhaben
- die Einsetzung von Ausschüssen und deren Zusammensetzung
- eingebrachte Anträge.

Die RV wählt den RS, die Referenten der RL, den RVV und die Mandatsträger zur Landesführungsrunde.

Die RV regelt die Verteilung der LV-Delegierten gem. Landesordnung 4.2.1.2, und wählt die noch fehlenden Delegierten, wobei auch die nicht vertretenen Arbeitsformen und Stämme zu berücksichtigen sind. Es wird angestrebt, dass alle sonstigen Interessierten als Gäste zur LV fahren können.

Die RV wählt zwei Mandatsträger zur Landesführungsrunde, welche die Region im VCP Hessen vertreten und die inhaltliche Arbeit des VCP Hessen mitgestalten. Die Mandatsträger werden gemeinsam mit einer Amtszeit von zwei Jahren, jeweils zur RV I, gewählt. Die RV entscheidet über ihre Entlastung.

Weiterhin hat die RV die Aufgabe, Berichte der RL, der Ausschüsse, des FFK e.V., der Delegierten zur LV und der Mandatsträger zur Landesführungsrunde entgegenzunehmen. Die RV hat das Recht, diese Berichte zu fordern.

Die RV tagt öffentlich. Es ist ihr vorbehalten, die Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten anzuschließen. Gäste haben kein Stimmrecht.

Es ist das Recht der RV, einzelne oder mehrere Personen mit einer oder mehreren Aufgaben zu beauftragen. Sie entscheidet über die Entlastung der von ihr gewählten oder eingesetzten Organe/ Personen nach Beendigung ihrer Aufgabe bzw. Amtsperiode. Sie ist berechtigt, gewählte Personen ihres Amtes zu entbinden, oder eingesetzte Ausschüsse aufzulösen, auch vor Beendigung der Amtsperiode, bzw. der gestellten Aufgabe. Die betroffenen Personen haben das Recht zur Stellungnahme.

## **REGION KURHESSEN**

### **1.2 Zusammensetzung der Regionsversammlung**

Die RV setzt sich zusammen aus:

- a) der Regionsleitung
- b) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Rechtsträgers (im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes)
- c) dem Vorstand der RV
- d) den Delegierten der Stämme wie folgt:  
Jedem Stamm mit bis zu 20 angemeldeten Mitgliedern stehen drei Stimmen zu, wovon eine der Leitung des Stammes und die zwei anderen durch gewählte Vertreter/Vertreterinnen aus der Mitte der Mitglieder des Stammes wahrgenommen werden sollten.  
Ein Stamm mit mehr als 20 angemeldeten Mitgliedern erhält vier, ein Stamm mit mehr als 30 angemeldeten Mitgliedern erhält fünf.  
Ein Stamm mit mehr als 40 angemeldeten Mitgliedern erhält sechs Stimmen usw. Ein Stamm kann maximal neun Stimmen erhalten.  
Eine Stimmweitergabe an andere Stämme ist nicht möglich.  
Neuanfänge der Region können durch Beschluss der RV drei Stimmen erhalten.
- e) den Mandatsträgern zur Landesführungsrunde.

Alle Mitglieder der RV müssen angemeldete Mitglieder des VCP sein. Die Prüfung hierüber erfolgt durch den RVV vor Beginn der RV.

Alle unter a) bis d) genannten Mitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt.

### **1.3 Abstimmung und Wahl**

Alle Stimmberechtigten erhalten vor Beginn der RV eine Stimmkarte, fordert ein Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung bzw. Wahl, so muss die RV diesem Wunsch entsprechen. Bei geheimen Abstimmungen kann der RVV die Auszählung selbst vornehmen oder aus den Mitgliedern der RV drei Delegierte beauftragen.

Bei Wahlen muss ein Wahlausschuss gebildet werden, der aus drei Delegierten zur RV besteht. Diese sind nicht wählbar. Sollte sich ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl stellen, so scheidet dieses Mitglied aus dem Wahlausschuss aus.

Wählbar sind nur anwesende Mitglieder des VCP, es sei denn, zwingende Gründe machen ein eigenes Erscheinen unmöglich. Eine Willenserklärung muss in schriftlicher Form vorliegen oder vor der Wahl persönlich, ohne Umwege über Dritte, dem RVV mitgeteilt werden. Eine Willenserklärung beinhaltet die Zusage, dass die betreffende Person, im Falle einer Wahl, diese annimmt.

Alle Personen können in ihren Ämtern wiedergewählt werden.

## **REGION KURHESSEN**

---

Alle Beschlüsse und Wahlen erhalten erst nach Ende der RV, auf der sie beschlossen wurden, Gültigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung der RV.

### **1.4 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der RV wird vom RVV, der RL und dem RR vorbereitet und aufgestellt. Zu Beginn der RV stimmt diese über die Tagesordnung ab.

### **1.5 Anträge**

Alle Organe und Stämme der Region, sowie die Ausschüsse und Mitglieder der RV sind berechtigt, Anträge zur RV-Tagesordnung zu stellen. Diese müssen vier Wochen vor Beginn der Versammlung dem RVV vorliegen und werden mit der Einberufung versandt.

Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über deren Behandlung entscheidet die RV.

### **1.6 Einberufung**

Die RV tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom RVV einberufen. Datum und Ort der Versammlung sind den Stämmen und den weiteren Mitgliedern der RV in angemessener Frist und Form vorher bekannt zugeben. Die RV I muss spätestens fünf Wochen vor der Landesversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den RVV schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Mit ihr ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

Die RV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Stämme anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

### **1.7 Protokoll**

Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll durch den RVV anzufertigen, das spätestens innerhalb von 8 Wochen nach der RV ihren Mitgliedern zugesandt wird. Einsprüche gegen das Protokoll und seine Annahme erfolgen zu Beginn der folgenden RV.

## **REGION KURHESSEN**

---

### **2.0 Die Regionsleitung**

Die Regionsleitung ist das ausführende Organ der Region. Als eingespieltes Team verzichtet sie in der Regel auf formelle Beschlüsse und ist bestrebt, anstehende Entscheidungen einmütig zu fassen.

### **2.1 Die Regionsleitung**

Die Regionsleitung

- erstellt die inhaltlichen Vorlagen für die RV
- führt die Beschlüsse der RV aus
- sorgt für den Informationsfluss
- führt Kurse und Seminare für die Arbeit am Ort durch, insbesondere regelmäßige
- Gruppenleitergrundkurse
- berät die Stämme
- vertritt die Region nach außen, soweit dies nicht dem Rechtsträger vorbehalten ist und nach innen gegenüber den Gruppen und Mitgliedern.

Die Regionsleitung kann Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete benennen. Sie kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.

Die RL hat die Aufgabe, die Beschlüsse der RV auf ihre Durchführung zu prüfen und mit dem RR zu planen, auszuführen, zu reflektieren und vor der RV zu verantworten. Sie hat das Recht, Fachpersonen zu einzelnen Aktivitäten zu befragen und diese für Sitzungen des RR bzw. der RV einzuladen. Die Anhörung dieser Personen ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versammlungsordnung, rechtmäßig.

Es ist auch das Recht der RL, Beschlüsse des RR bzw. der RV abzuändern oder auszusetzen, wenn sie diese für undurchführbar hält. Dies muss die RL jedoch vor dem RR bzw. vor der RV verantworten.

Weiterhin muss sie dafür sorgen, dass die Sitzung des RR und der RV stattfinden. Sie ist verpflichtet, an diesen Sitzungen mit mindestens einem Vertreter teilzunehmen. Sie ist stimmberechtigt im jeweiligen Rahmen der zuständigen Versammlungsordnung bzw. Arbeitsordnung.

Aufgabe der RL ist es, den Stämmen als Ratgeber zur Verfügung zu stehen. Dies gilt selbstverständlich auch für einzelne Mitglieder. Sie unterliegt einer Schweigepflicht und ist somit auch für vertrauliche Gespräche zugänglich.

## **REGION KURHESSEN**

---

Eine weitere Aufgabe ist es, für die Koordination in der Region zu sorgen. Sie muss nicht alle Aktivitäten selber leiten oder durchführen, sondern kann die Aufgaben delegieren. Sie muss jedoch Aktivitäten beobachten und eingreifen, wenn sie es für nötig hält.

Dies muss sie vor dem RR und/oder der RV verantworten. Die betroffenen Personen haben das Recht zu Stellungnahme.

Die RL stellt die Tagesordnung einer RV mit dem RVV und dem RR auf und führt die Sitzung des RR durch.

Die RL besteht aus dem Regionssprecher/der Regionssprecherin und drei bis fünf Referenten/Referentinnen. Jedes Mitglied der RL hat eine Amtszeit von 2 Jahren. Jedes Jahr sollen mindestens 2 Mitglieder neu gewählt werden.

### **2.2 Regionssprecher**

Hauptaufgabe des Regionssprechers/der Regionssprecherin ist die Gesamtkoordination. Bei ihm/ihr laufen alle Informationen aus der Region, dem Land und dem Bund zusammen.

Er/sie sorgt für die Weitergabe der Informationen

Er/sie, oder ein Beauftragter/eine Beauftragte, verschickt die Protokolle der Sitzungen des RR und der RL und beruft diese ein.

### **2.3 Referenten der Regionsleitung**

Die Referenten/Referentinnen unterstützen den Regionssprecher/die Regionssprecherin in seiner/ihrer Arbeit. Gemeinsam mit dem Regionssprecher/Regionssprecherin bilden sie die Regionsleitung.

Die Referenten/Referentinnen sorgen für eine kontinuierliche Begleitung der Arbeit in allen Stufen.

### **3.0 Regionsversammlungsvorstand**

Der RVV ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der RV verantwortlich. Er wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der RV und hält darüber Bericht. Der RVV hat volles Informationsrecht in allen Gremien der Region. Der RVV bereitet die Tagesordnung der RV in Zusammenarbeit mit der RL und dem RR vor und beruft diese mit einer Frist von zwei Wochen ein. Hierbei gibt dieser die Tagesordnung bekannt. Er prüft die Mitgliedschaft im VCP aller RV-Delegierten.

Der RVV besteht aus drei Personen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird mindestens ein Mitglied neu gewählt.

## **REGION KURHESSEN**

---

### **4.0 Der Regionsrat**

Der Regionsrat ist ein fester Bestandteil der Regionsarbeit. Er hat sich folgende Arbeitsordnung gegeben, die am 26./27.1.1985 als fester Bestandteil in die Regionsordnung aufgenommen wurde.

### **4.1 Arbeitsordnung**

(1) Der RR ist das oberste Organ der Region zwischen den Regionsversammlungen. Er ist jedoch grundsätzlich an deren Beschlüsse gebunden und dieser gegenüber verantwortlich. Der RR kann sich im Bedarfsfall eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die RV bedarf.

(2) Der RR setzt sich zusammen aus:

- a) den Stammesführern/den Stammesführerinnen der Region oder deren Vertretern
- b) dem Sprecher/der Sprecherin der RL oder dessen Vertreter.

Die übrigen Mitglieder der RL nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teil, es sei denn, sie sind gleichzeitig Stammesführer / Stammesführerin.

Es ist für den RVV verpflichtend, dass ein Mitglied am RR teilnimmt, wenn es sich bei dieser Sitzung um die Vorbereitung für eine RV handelt. Ansonsten ist für diesen die Teilnahme freiwillig.

(3) Auf Beschluss des RR können besonders sachkundige Dritte zu Sitzungen des RR eingeladen werden und teilnehmen. Die Dauer ihrer Teilnahme kann auf die Dauer der Behandlung desjenigen Tagesordnungspunktes beschränkt werden, zu dem sie eingeladen wurden. Gäste besitzen kein Stimmrecht. Im Falle eines geplanten Personalwechsels im Amt des Stammesführers/der Stammesführerin ist dem künftigen Amtsinhaber/ der Amtsinhaberin die Teilnahme an der Sitzung des RR bereits vor der Amtsübernahme zu gestatten.



## **REGION KURHESSEN**

(4) Die Aufgabe des RR ist die inhaltliche Gestaltung der Regionsarbeit, insbesondere

- 1) Mitarbeit bei der Ausführung der RV-Beschlüsse durch die RL
- 2) Beauftragung der RL im Rahmen der RV-Beschlüsse
- 3) Unterstützung und Kontrolle der RL bei der Regionsführung
- 4) Mitsprache bei der Erarbeitung von Richtlinien u.a. aus Verlautbarungen, insbesondere Erklärungen im Namen der Region gegenüber Dritten
- 5) Mitarbeit bei der Vorbereitung der RV
- 6) Aktivitätenplanung im Detail nach Allgemeinvorgabe durch die RV und Grobplanung durch die RL
- 7) Klärung allgemeiner Verwaltungs- und Führungsfragen zwischen den Stämmen und der RL
- 8) Sicherung des Informationsflusses zwischen den Stämmen und der RL

(5) Der Regionsrat tagt nicht öffentlich. Er sollte 5-6 mal im Jahr tagen. Es müssen mindestens zwei physische Sitzungen pro Jahr stattfinden. Entsprechende Terminabsprachen erfolgen mündlich während der Sitzung. Die Arbeitsunterlagen sind den Stammesführern/ den Stammesführerinnen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des RR durch die RL zuzusenden. Außerordentliche Sitzungen sind binnen vier Wochen durch die RL einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Stammesführern/den Stammesführerinnen oder der RL verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.

(6) Der RR ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Sitzung erschienen Regionsratsmitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind für die RL verbindlich. Eine eigenmächtige Beschlussänderung durch die RL ist nicht möglich. Den Sitzungsvorstand hat der Sprecher/die Sprecherin der RL. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit ist er/sie berechtigt, mit seiner/ihrer Stimme endgültig und voll verantwortlich zu entscheiden.

(7) Die RL ist grundsätzlich zur vollen und rechtzeitigen Information des RR verpflichtet, insbesondere hinsichtlich der Vertretung der Region gegenüber übergeordneten Verbandsorganen, dem Rechtsträger, kirchlichen Organen, sonstigen Dienststellen und Organisationen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Angelegenheiten der persönlichen Mitgliedschaft.

## **REGION KURHESSEN**

---

(8) Jedes Regionsratsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme ihn interessierender Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Das Verlangen ist der RL schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung des RR mitzuteilen. Eine Begründung genügt in mündlicher Form nach Aufruf des Tagesordnungspunktes. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, im Verlaufe einer Sitzung Fragen und Anträge zu stellen. Antworten und Beschlüsse zu verlangen, sowie persönliche Erklärungen abzugeben.

(9) Über die Sitzung eines RR ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sprecher der RL bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind alle wesentlichen Gesichtspunkte und Fakten, sowie Beschlüsse etc. zu jedem Tagesordnungspunkt festzuhalten (Ergebnisprotokoll). Kopien des Protokolls sind dem unter Absatz (2) genannten Personenkreisen innerhalb von zwei Wochen zuzusenden. Über das Protokoll ist auf der darauffolgenden Sitzung des RR abzustimmen.

(10) Der Regionsrat hat darauf zu achten, dass alle Mitglieder der Stämme in VCP angemeldet sind.

### **5.0 Der Freundes- und Förderkreis der Region Kurhessen e.V.**

Der FFK e.V. ist der Rechtsträger der Region Kurhessen. Näheres regelt seine Satzung.

-

Beschlossen auf der RV II/94 in Hettenhausen, geändert auf der RV II/02 in Fulda und auf der RV II/09 in Trendelburg. Zuletzt geändert auf der RV II/12 in Lumdatal.